

III- 92 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode
1977 -10- 17

Bericht
der Bundesregierung
gemäß § 9 Absatz 2
des

Landwirtschaftsgesetzes, BGBI. Nr. 299/1976
(Grüner Plan 1978)

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

	Seite
Einleitung	1
Auswirkungen des Grünen Planes 1976	1
Zusammengefaßte Ergebnisse aus dem Lagebericht 1976 ...	4
Finanzielle Erfordernisse für die in Aussicht genommenen Maßnahmen 1978	6
Erläuterungen zu den in Aussicht genommenen Maßnahmen .	8
Verbesserung der Produktionsgrundlagen	9
Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft	15
Absatz- und Verwertungsmaßnahmen	20
Forschungs- und Beratungswesen	23
Sozialpolitische Maßnahmen	24
Kreditpolitische Maßnahmen	25
Grenzlandsonderprogramme	27
Bergbauernsonderprogramm	29

Einleitung

Gemäß § 9 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 9. Juni 1976, BGBI.Nr. 299, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft der Bundesregierung bis zum 15. September eines jeden Jahres über die Feststellungen gemäß den §§ 7 und 8 und die sich daraus ergebenden Notwendigkeiten zu berichten.

In Entsprechung dieses gesetzlichen Auftrages hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft den "Bericht über ./ die Lage der österreichischen Landwirtschaft 1976" in der Sitzung des Ministerrates am 13. September 1977 der Bundesregierung vorgelegt.

Die Bundesregierung legt nunmehr aufgrund ihres Beschlusses vom 17. Oktober 1977 dem Nationalrat im Sinn der Bestimmungen des § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes den "Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft" vor, der auch die Maßnahmen enthält, die die Bundesregierung zur Erreichung der im § 2 des Landwirtschaftsgesetzes genannten Ziele für notwendig erachtet.

Auswirkungen des Grünen Planes 1976

Neben den Schwerpunktmaßnahmen des Grünen Planes zur Verbesserung der Infra-, Produktions-, Betriebs- und Marktstruktur haben die Maßnahmen zur Sicherung der Umweltbedingungen bzw. Pflege der Kulturlandschaft sowie zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft im Rahmen der Bergbauern- und Grenzlandförderung an Bedeutung gewonnen. Die für den Grünen Plan 1976 aufgewendeten Mittel von 1.503,5 Millionen Schilling, von denen 150,5 Millionen Schilling aus der Stabilisierungsquote stammten, waren um 5,2 % höher als im Jahr zuvor (1970 bis 1976: 7,6 Milliarden Schilling). Hervorzuheben sind das Bergbauernsonderprogramm, das mit 540,7 Millionen Schilling, davon 100 Millionen Schilling aus der Stabilisierungsquote, zum Tragen kam, sowie die Grenzlandsonderprogramme mit 80 Millionen Schilling, die 1976 auf das Grenzgebiet von Oberösterreich und Steiermark sowie das Burgenland regional erweitert wurden.

Im Rahmen der Verbesserung der Produktionsgrundlagen sind u.a. Maßnahmen zur Produktivitätsverbesserung in der pflanzlichen Produktion (z.B. Saatgutwirtschaft, Anbauversuche mit eiweiß- und

ölhaltigen Pflanzen) sowie der Viehwirtschaft (z.B. Leistungsprüfung und -kontrolle) gefördert worden. Die Mittel des Grünen Planes trugen weiters zur Finanzierung des Baues von Ent- und Bewässerungsanlagen auf 6.826 ha bei. 6.322 ha (einschließlich Bergbauernsonderprogramm) wurden im Rahmen der Geländekorrekturen flächenstrukturrell bereinigt. Weiters wurden forstliche Maßnahmen auf insgesamt 18.311 ha mit Mitteln des Grünen Planes einschließlich des Bergbauernsonderprogrammes bezuschußt (1975: 16.355 ha), davon waren 3.860 ha Neuaufforstungen. Erstmals wurden Beihilfen zur Verbesserung der Erholungswirkung des Waldes und zu Waldbrandversicherungsprämien geleistet.

Die Mittel zur Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft umfaßten 1976 die Finanzierung der landwirtschaftlichen Regionalförderung, der Verkehrserschließung ländlicher Gebiete (Wegebau), des Ausbaues des ländlichen Stromnetzes, der Agrarischen Operationen, des landwirtschaftlichen Siedlungswesens, der Besitzaufstockung sowie der Maßnahmen des Besitzstrukturfonds.

In die landwirtschaftliche Regionalförderung waren 18.335 Betriebe einbezogen. Durch Güterwege wurden mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes 2.826 bäuerliche Betriebe (1970 bis 1976: 18.288) erschlossen, weiters wurden 1.215 km Forstwege (1970 bis 1976: 6.727 km) gebaut. 2.946 bäuerliche Betriebe und 3.055 sonstige ländliche Anwesen erhielten einen Neuanschluß an das Stromnetz oder eine Netzverstärkung.

Im Mittelpunkt der Agrarischen Operationen stand wieder die Förderung der Zusammenlegung und Flurbereinigung. 1976 wurde eine Fläche von 19.037 ha (1970 bis 1976 rund 155.000 ha) im Rahmen dieser Verfahren neu zugeteilt. 221 landwirtschaftliche Siedlungsbauvorhaben wurden gefördert. Zur Besitzaufstockung sind mit Hilfe von Agrarinvestitionskrediten 2.757 ha angekauft worden (1970 bis 1976: 34.390 ha). Im Rahmen des Besitzstrukturfonds wurde der Ankauf von 2.661 ha durch zinsverbilligte Kredite ermöglicht. Durch Leistung von Verpachtungsprämien sind 707 ha zur Besitzaufstockung herangezogen worden.

Die Absatz- und Verwertungsmaßnahmen trugen insbesondere zur Verbesserung der Marktstruktur, zur Marktbeobachtung und -berichterstattung sowie zur Werbung für den Absatz verschiedener landwirtschaftlicher Produkte und Leistungen (Urlaub am Bauernhof) bei.

Für das landwirtschaftliche Forschungs- und Versuchswesen wurden 1976 27,4 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt (1970

bis 1976: 146,8 Millionen Schilling). Für das Beratungswesen wurden 82,7 Millionen Schilling aufgewendet.

Die Mittel des Grünen Planes halfen auch, die Wohnverhältnisse der Land- und Forstarbeiter zu verbessern. 1976 konnte durch diese Mittel die Finanzierung des Baues von 574 Eigenheimen und der Herstellung bzw. Verbesserung von 174 Dienstwohnungen erleichtert werden.

Für das im Jahr 1976 vergebene Agrarinvestitionskreditvolumen von fast 2,0 Milliarden Schilling an 9.989 Darlehensnehmer wurden 407,1 Millionen Schilling an Zinsenzuschüssen aus dem Grünen Plan in Anspruch genommen und solche für die bis 1975 vergebenen und noch aushaltenden Agrarinvestitionskredite geleistet. Von 1970 bis 1976 haben 81.993 Darlehensnehmer (unter Berücksichtigung der Verzichte im laufenden Jahr) zinsverbilligte AIK von 11 Milliarden Schilling zur Finanzierung von Investitionen erhalten.

Im Rahmen des Bergbauernsonderprogrammes wurden 1976 folgende Erfolge erzielt: 1.964 ha wurden durch die landwirtschaftlichen Geländekorrekturen flächenstrukturrell bereinigt. Auf 5.320 ha wurden forstliche Maßnahmen gefördert. In der landwirtschaftlichen Regionalförderung waren 14.788 Betriebe erfaßt. 1.310 Betriebe wurden durch Güterwege erschlossen sowie 412 km Forstwege gebaut. 570 Berghöfe und 395 sonstige Objekte erhielten einen Neuan- schluß an das Stromnetz oder eine Netzverstärkung. Weiters wurden für 32.046 Betriebe Bergbauernzuschüsse geleistet. Außerdem ermöglichten die Mittel des Bergbauernsonderprogrammes, die Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanierung (Aufforstung von 420 ha) auf eine breitere finanzielle Basis zu stellen.

Die mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes geförderten Grenzlandsonderprogramme wurden 1976 auf alle an der Ostgrenze liegenden Bundesländer erweitert. Folgende Maßnahmenerfolge sind anzuführen: Auf 676 ha wurden landwirtschaftliche Geländekorrekturen gefördert und 213 ha wurden im Rahmen des landwirtschaftlichen Wasserbaues melioriert. Die landwirtschaftliche Regionalförderung erfaßte 3.969 Betriebe. 513 Höfe wurden durch Güterwege erschlossen und in 2.129 Fällen wurden Elektrifizierungsmaßnahmen gefördert. Mit den für die Agrarischen Operationen eingesetzten Mitteln wurden 110 km Wege im Zusammenhang mit der Flurbereinigung fertiggestellt.

Zusammengefaßte Ergebnisse aus dem Lagebericht 1976

Der Beitrag der Land- und Forstwirtschaft zum Brutto-Nationalprodukt ist nach den vorläufigen Ergebnissen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung nominell um 8,5 % gestiegen; auch jener am Volkseinkommen war bei weiterhin rückläufiger Zahl an Arbeitskräften um 9 % höher als 1975. Für die Endproduktion der Land- und Forstwirtschaft ergab sich eine Steigerung um 10,5 %. Diese Entwicklung wurde vor allem durch die Forstwirtschaft bestimmt. War der Endrohertrag der Landwirtschaft um 4,5 % höher als im Jahr zuvor, so verzeichnete die Forstwirtschaft nach dem mengen- und preismäßigen Rückschlag 1975 im Berichtsjahr einen um 42 % höheren Endrohertrag. Die Arbeitsproduktivität stieg um 5,5 %. Die agrarischen Austauschrelationen haben sich - u.a. zufolge einer günstigen Entwicklung der Erzeugerpreise - 1976 nur wenig geändert (Preis-Index der Betriebseinnahmen + 5,8 %; Preis-Index der Gesamtausgaben + 6,9 %).

Die Ergebnisse der buchführenden Testbetriebe waren regional stark unterschiedlich. Im Bundesmittel stiegen der Rohertrag und der Aufwand um je 10 %. Das Betriebseinkommen und das Landwirtschaftliche Einkommen waren auf die Arbeitskraft bezogen um je 12 % höher. Über dem Bundesmittel liegende Zuwachsraten wurden vor allem im Mittel der Betriebe des Wald- und Mühlviertels (+ 28 %), des Hochalpengebietes (+ 23 %) und des Alpenostrandes (+ 22 %) erzielt. Mit der Nachziehung der Einkommen in diesen Produktionslagen verminderten sich auch die produktionsgebietsweisen Einkommensunterschiede. Die Einkommen waren zwar nach wie vor in den Betrieben von Gebieten mit vorteilhaften Produktionsbedingungen und strukturellen Gegebenheiten am höchsten, doch trugen in den Gebieten mit ungünstigen Produktionsbedingungen die außerlandwirtschaftlichen Einkommen und direkte Einkommenshilfen zur Milderung der Unterschiede bei.

Im Durchschnitt konnte der Lebensstandard der bäuerlichen Familien weiter verbessert werden (Verbrauchserhöhung der Besitzerfamilien im Vergleich zu 1975 um 12 %). Ähnlich wie beim Einkommen ergaben sich auch beim Verbrauch starke regionale Unterschiede.

- 5 -

Im Gegensatz zu 1975 war die Einkommensentwicklung in den bergbäuerlichen Betrieben durch hohe Zuwachsraten im Einkommen gekennzeichnet. Durch die Nachziehung der Einkommen (z.B. Landwirtschaftliches Einkommen je Familienarbeitskraft + 23 %) hat sich der Abstand zum Einkommen des Mittels der Haupterwerbsbetriebe verringert. Die Bergbauernbetriebe des Wald- und Mühlviertels haben hiebei günstiger abgeschnitten als jene des Alpengebietes. Zur Einkommensverbesserung führten vor allem die bessere Absatzlage bei Rindern und Holz, im Wald- und Mühlviertel auch der Kartoffelabsatz.

In den Weinbauspezialbetrieben ist nach dem im Vorjahr erfolgten deutlichen Anstieg der Einkommen im Berichtsjahr ein Rückgang bei einem über dem Bundesmittel liegenden Einkommensniveau eingetreten. Im Gartenbau zeigten die Testbetriebe im Berichtsjahr eine spürbare Verbesserung des Einkommens.

Die buchführenden Nebenerwerbsbetriebe erzielten zwar je Arbeitskraft ein um 18 % höheres Gesamteinkommen als 1975, erreichten aber dennoch nicht ganz die Höhe des Durchschnittes der Haupterwerbsbetriebe. Das Landwirtschaftliche Einkommen zeigte eine deutliche Verbesserung. Wesentliche Teile des außerbetrieblichen Einkommens der Nebenerwerbsbauern wurden in die landwirtschaftlichen Betriebe investiert.

Eine weitere Verbesserung des Einkommens wird vor allem durch strukturelle Änderungen, überbetriebliche Zusammenarbeit, Rationalisierung der Betriebe, Hebung der Qualität der Produkte, Verbesserung der Vermarktung und Direktzuschüsse erwartet werden können. Die Maßnahmen des Grünen Planes werden auch in Hinkunft insbesondere auf die Verbesserung der Infra-, Produktions- und Betriebsstruktur zu richten sein. Zur regionalen Verstärkung dieser Maßnahmen werden die Mittel des Bergbauernsonderprogrammes und der Grenzlandsonderprogramme eingesetzt werden. Insbesondere die Maßnahmen des Bergbauernsonderprogrammes sind zur Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft von wesentlicher Bedeutung.

- 6 -

Finanzielle Erfordernisse für die in Aussicht
genommenen Maßnahmen 1978

Zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit sowie zur beschleunigteren Rationalisierung der Land- und Forstwirtschaft, zur Hebung des Einkommens der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen, zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes sowie zur bestmöglichen Versorgung mit Nahrungsmitteln wird unter Berücksichtigung der Empfehlungen für Förderungsschwerpunkte (§ 7 Abs. 5 des Landwirtschaftsgesetzes) der Kommission gemäß § 7 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes vorschlagen, die Maßnahmen im Sinn des § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes wie folgt zu dotieren:

Maßnahmen	Bundesbeiträge in Millionen Schilling
<u>VERBESSERUNG DER PRODUKTIONSGRUNDLAGEN</u>	
1. Produktivitätsverbesserung in der pflanzlichen Produktion	7,380
2. Produktivitätsverbesserung der Viehwirtschaft ...	25,700
3. Landwirtschaftliche Geländekorrekturen	9,700
4. Technische Rationalisierung	9,400
5. Landwirtschaftlicher Wasserbau	22,405
6. Forstliche Maßnahmen	16,600
7. Hochlagenauforstung und Schutzwaldsanierung ...	7,595
8. Erholungswirkung des Waldes	2,000
9. Bundeszuschuß zur Waldbrandversicherung	2,300
<u>VERBESSERUNG DER STRUKTUR UND BETRIEBSWIRTSCHAFT</u>	
10. Landwirtschaftliche Regionalförderung	28,961
11. Verkehrserschließung ländlicher Gebiete	147,380
12. Forstliche Bringungsanlagen	10,800
13. Elektrifizierung ländlicher Gebiete	3,000
14. Agrarische Operationen	51,600
15. Siedlungswesen	2,700
16. Besitzstrukturfonds	1,500
<u>ABSATZ- UND VERWERTUNGSMASSNAHMEN</u>	
17. Verbesserung der Marktstruktur	0,002
18. Maßnahmen für Werbung und Markter- schließung	6,028
Zwischensumme	355,051

Maßnahmen		Bundesbeiträge in Millionen Schilling
Übertrag	355,051	
<u>FORSCHUNGS- UND BERATUNGSEWESEN</u>		
19. Forschungs- und Versuchswesen	22,340	
20. Beratungswesen	81,361	
<u>SOZIALPOLITISCHE MASSNAHMEN</u>		
21. Landarbeiterwohnungen	43,830	
<u>KREDITPOLITISCHE MASSNAHMEN</u>		
22. Zinsenzuschüsse	440,000	
<u>Agrarinvestitionskredite</u>		Millionen Schilling
a) für die Posten 1, 2, 5, 6, 10 bis 17, 21 und 23	1.530	
b) für die Mechanisierung der Land- wirtschaft	160	
c) für die Verbesserung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude	600	
d) für die Besitzaufstockung	100	
e) für die Verbesserung der ländlichen Haushirtschaft	100	
f) für sonstige Kreditmaßnahmen	10	
<u>GRENZLANDSONDERPROGRAMME</u>		
23. Grenzlandsonderprogramme		
(deren Dotierung ist mit insgesamt 72 Millionen Schilling im Förderungs- ansatz "Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft" enthalten.)		
Summe	942,582	2.500
<u>BERGBAUERNSONDERPROGRAMM</u>		
24. Bergbauernsonderprogramm	453,621	
Insgesamt	1.396,203	
Weiters sind für den Grünen Plan aus der Stabilisierungs- quote und dem Konjunkturbelebungsprogramm vorgesehen:		
Titel	Stabilisierungsquote	Konjunkturbelebungsprogramm
		Millionen Schilling
602	10,000	20,000
603	2,000	30,000
Summe	12,000	50,000

Erläuterungen zu den in Aussicht genommenen Maßnahmen

Im Sinne der Zielsetzungen des Landwirtschaftsgesetzes ist die Bundesregierung bestrebt, einen funktionsfähigen ländlichen Raum zu erhalten und die Lebensbedingungen der Menschen in diesen Regionen zu verbessern.

Die Agrarpolitik der Bundesregierung sieht daher vor:

- die weitere Verbesserung der Einkommen für die bäuerlichen Familien durch eine ausgewogene Produktions-, Markt- und Preispolitik;
- die Verbesserung der Agrarstruktur und die weitere Modernisierung und Rationalisierung der Betriebe;
- die Förderung der zwischen- und überbetrieblichen Zusammenarbeit in allen Bereichen;
- den Ausbau der ländlichen Infrastruktur;
- die Verbesserung der Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten auf dem Land.

Um diesen Zielsetzungen gerecht zu werden und den regionalen und betriebsspezifischen Notwendigkeiten entsprechen zu können, sind für die nachstehenden Schwerpunktmaßnahmen im Interesse einer Konzentration und bestmöglichen Effizienz der Mittel folgende Grundsätze für eine differenzierte Förderungspolitik festzuhalten.

Eine Förderung der Einzelbetriebe (Einzelmaßnahmen) durch Beihilfen wird in der Regel auf die Betriebe des Bergbauerngebiets und anderer entsiedlungsgefährdeter Gebiete zu beschränken sein. Die Förderung von Gemeinschaftsmaßnahmen und -einrichtungen hat im Weg von Beihilfen allen sozioökonomischen Erwerbsarten im gesamten Bundesgebiet zugute zu kommen.

Die Leistung von Zinsenzuschüssen für Investitionsdarlehen (Agrarinvestitionskredite-AIK) ist vor allem auf jene Anschaffungen zu konzentrieren, die besonders zur Rationalisierung der Einzelbetriebe, Hebung des Einkommens und Lebensstandards der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen beitragen sowie der räumlichen Funktion und dem natürlichen Standort des jeweiligen sozioökonomischen Betriebstyps entsprechen. AIK für die Errichtung und den Um- bzw. Ausbau von Wohngebäuden sind erst nach Ausschöpfung der Möglichkeiten der allgemeinen Wohnbauförderung und des Wohnungsverbesserungsgesetzes in Betracht zu ziehen. Auch haben solche Kredite zur Anschaffung von Maschinen durch Maschinenringe und mit den richtlinienüblichen Grenzwerten durch Betriebe im Bergbauerngebiet und in anderen Problemgebieten Vorrang. AIK für Investitionen zur Verbesserung der Marktstruktur sind insbesondere auf jene Betriebe zu konzentrieren, die mit der Vermarktung von besonders preisempfindlichen Agrarprodukten (z.B. Obst, Gemüse, Wein) befaßt sind oder bei denen es sich um kapitalschwache Neugründungen handelt.

VERBESSERUNG DER PRODUKTIONSGRUNDLAGEN

1. Produktivitätsverbesserung in der pflanzlichen Produktion

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Produktivität in der pflanzlichen Produktion betreffen die Sparten Pflanzen- und Futterbau sowie die Spezialkulturen Obst-, Garten- und Weinbau, die Sonderkulturen und die Sparte Pflanzenschutz.

Durch diese Maßnahmen soll die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft durch die Verbesserung der Qualität ihrer Erzeugnisse und die Erhöhung der Produktivität gesichert werden, sodaß die gebotenen Marktchancen auf den inländischen sowie auf den Export-Märkten besser wahrgenommen werden können. Schwerpunktmaßig sollen die Maßnahmen insbesondere umfassen:

Verbesserung der Rationalisierung der Produktionsgrundlagen, Verbesserung der Produktionsstruktur und der Wachstumsbedingungen bei gleichzeitiger Beachtung der Ernährungssicherung; insbesondere sollendas Ertragspotential und die geeigneten Anbaugebiete für Ölfrüchte durch Versuche festgestellt werden.

Sicherung der Versorgung der Landwirtschaft mit hochwertigem Saat- und Pflanzgut.

Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen und Vorratslager vor pflanzlichen und tierischen Schädlingen sowie produktionsschädigenden Natureinflüssen.

Erzielung weiterer Fortschritte in der Lagerung, Haltbarmachung und Konservierung pflanzlicher Produkte für die innerbetriebliche Verwertung.

Durchführung entsprechender spezifischer Maßnahmen zur Sicherung des Anbaues von förderungswürdigen Sonderkulturen (z.B. Tabak).

Förderung der Bildung aller geeigneten Formen überbetrieblicher Zusammenschlüsse in der pflanzlichen Produktion (z.B. Erzeugergemeinschaften).

Bei der Realisierung dieser Maßnahmen werden in verstärktem Umfang die Erfordernisse eines aktiven Umweltschutzes zu beachten sein.

2. Produktivitätsverbesserung der Viehwirtschaft

Zur Verbesserung der Produktivität der Viehwirtschaft dienen züchterische Maßnahmen sowie zeitgemäße Erzeugungsmethoden unter Berücksichtigung einer arbeitsteiligen Produktion. Sie sind zusammen mit entsprechender Vermarktung und Verwertung die Grundpfeiler der Veredelungswirtschaft.

Die Versorgung der Landwirtschaft mit hochwertigem tierischem Zuchtmaterial ist eine wesentliche Voraussetzung zur Verbesserung der tierischen Produktion. Darüberhinaus werden seit Jahren Zuchttiere in beachtlicher Zahl in viele Staaten der Welt exportiert.

Zur Verbesserung der wirtschaftlich wichtigen Leistungsanlagen liefern die Leistungsprüfungen jene Ergebnisse, die für die Zuchtwahl in allen Tiersparten von wesentlicher Bedeutung sind. Für die Auswertung der Prüfergebnisse der Leistungskontrolle ist die Inanspruchnahme der elektronischen Datenverarbeitung unerlässlich und hat sich als zweckmäßig erwiesen. Die gewonnenen Ergebnisse liefern die Grundlage für die Zuchtplanung und geben gleichzeitig auch betriebs- und marktwirtschaftliche Aufschlüsse. Außerdem wirken sich die Leistungsprüfungen in allen Tiersparten - abgesehen von der primären züchterischen Zielsetzung - überaus wertvoll für die Beratung und auf die gesamte Tierproduktion aus. Die hohen Kosten der Leistungsprüfung übersteigen die Wirtschaftskraft der einzelnen Züchter, sodaß, wie in allen Staaten, Zuschüsse des Bundes und der Länder geleistet werden müssen.

Im einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Durchführung der Milchleistungskontrolle (derzeit bei rund 27 % des Gesamtkuhbestandes) mit Tendenz der Ausdehnung auf ein für die Zuchtplanung erforderliches Maß. Die Berücksichtigung der anderen Inhaltsstoffe der Milch (neben Fett auch Eiweiß) gewinnt international an Bedeutung.

Koordinierung derviehwirtschaftlichen Beratung unter Berücksichtigung der Leistungs(Qualitäts)kontrolle und der Fütterungsberatung.

Ausbau der künstlichen Besamung der Rinder (derzeit werden im gesamtösterreichischen Durchschnitt 52 % der belegfähigen Rinder künstlich besamt), um einerseits eine erfolgversprechende Selektion der Stiere zu erreichen und anderseits für die Verbreitung der positiven Erbanlagen zu sorgen. Zunehmende Anwendung der künstlichen Besamung in der Schweinezucht.

Ausgestaltung der stationären Leistungsprüfung für Rinder, Schweine und Geflügel, Ausbau der Eber-Eigenleistungsprüfung sowie Weiterführung eines Kreuzungszuchtprogrammes bei Schweinen und Schafen.

Maßnahmen zur leistungsmäßigen Verbesserung und Anpassung der Zuchziele an die neuen Erfordernisse in der Pferdehaltung.

Ausbau des Leistungsprüfewesens in den Kleintierzuchtsparten.

Die Mittel des Grünen Planes ergänzt durch Landesleistungen werden zur Finanzierung und Weiterentwicklung der züchterischen Einrichtungen und Maßnahmen, der Fütterungsberatung und Leistungsprüfung und der hiezu notwendigen Einrichtungen sowie zum Ausbau der künstlichen Besamung herangezogen.

3. Landwirtschaftliche Geländekorrekturen

Mit dieser Maßnahme soll durch die Beseitigung von Geländebehindernissen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen die Arbeitswirtschaft erleichtert und insbesondere die Unfallgefahr mit Landmaschinen und Traktoren herabgesetzt werden. Die nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung solcher Flächen muß auch für die Zukunft zu erwarten sein. Die Maßnahmen erfolgen unter Bedachtnahme auf die Interessen des Landschafts- und Naturschutzes.

Im einzelnen sind folgende Geländekorrekturen vorgesehen: Planierungen mit Hilfe von schweren Planierraupen zum Zweck der Beseitigung von aufzulassenden Feld- und Hohlwegen, Gräben, Böschungen, sonstigen Geländebehindernissen und (einschließlich Umbruchsarbeiten) auf entwässerten Flächen im Zug von Zusammenlegungsverfahren, um eine optimale Flureinteilung zu erhalten;

Entfernung von Geländebehindernissen und Gefahrenstellen auf landwirtschaftlichen Kulturlächen unter größtmöglicher Wahrung des Landschaftsbildes, um den Einsatz moderner Landmaschinen sowie die Anwendung neuer Arbeitsverfahren zu ermöglichen.

Bei den zunehmend im hügeligen Gelände vorzunehmenden Grundstückzusammenlegungen werden die Arbeiten von Jahr zu Jahr technisch schwieriger und finanziell aufwendiger. Die landwirtschaftlichen Geländekorrekturen schaffen erst die Voraussetzung für den Erfolg dieser Strukturmaßnahme.

Dasselbe gilt dort, wo erst die Entfernung von Geländebehindernissen den einzelnen Betrieben eine moderne Mechanisierung ermöglicht.

4. Technische Rationalisierung

Im Rahmen dieser Maßnahmen wird die Abhaltung landtechnischer Kurse, die Tätigkeit der Maschinenringe und die Dieselsölbeworratung in den bäuerlichen Betrieben gefördert.

Die Abhaltung von Maschinenpflege- und -bedienungskursen, von Schweiß-, handwerklichen Selbsthilfe- und Traktorfahr-Kursen sowie von Bau-Selbsthilfekursen gewährleistet die Weiterbildung der bäuerlichen Jugend und der fortschrittswilligen Landwirte. Es soll damit eine zeitgemäße technische Fortbildung vermittelt werden, welche die Landwirte befähigt, einfache, jedoch

arbeitsaufwendige Reparaturen an Landmaschinen selbst vorzunehmen und das technische Inventar besser instandzuhalten.

Die überbetriebliche Nutzung der Landmaschinen gewinnt zunehmend an Bedeutung, wobei sich die Maschinenringe als bäuerliche Selbsthilfeeinrichtung besonders bewähren. Ende 1976 gab es 208 Maschinenringe mit 17.600 Mitgliedern in Österreich. Zur Förderung der Maschinenringe werden 1977 rund 5,0 Millionen Schilling bereitgestellt werden. Mit diesen Zusammenschlüssen wird den bäuerlichen Betrieben die Möglichkeit gegeben, durch Kostensenkung eine Einkommenserhöhung zu erreichen. Gründung, Organisation und Ausbau solcher Ringe erfordern viel Initiative, daher ist die Entwicklung von Maschinenringen wirksam zu unterstützen.

Um kurzfristige Engpässe bei Treibstoffen, wie sie 1974 auftraten, überwinden zu helfen bzw. in ihrer Auswirkung zu mildern, ist die Förderung von Hoftankanlagen auf bäuerlichen Betrieben vorgesehen. Es soll damit die Bereitschaft der Landwirte angeregt werden, eine Eigenbevorratung mit Dieselöl vorzunehmen. Hierbei handelt es sich um eine befristete Beihilfaktion für landwirtschaftliche Betriebe. Mit einer verbesserten Treibstoffversorgung und Bevorratung in der Landwirtschaft wird gleichzeitig ein Beitrag zur umfassenden Landesverteidigung geleistet.

5. Landwirtschaftlicher Wasserbau

Die Maßnahmen des landwirtschaftlichen Wasserbaus dienen der Regelung eines gestörten Wasserhaushaltes in landwirtschaftlich genutzten Böden und der Regelung des Oberflächenabflusses in kleinen Gewässern. Sie umfassen Entwässerungsanlagen samt Vorflutgräben, Bewässerungsanlagen, die Regulierung kleiner Gewässer und die Sicherung rutschgefährdeter Hänge sowie die Sanierung von Rutschungen. Im Vordergrund stehen betriebswirtschaftlich vordringliche Kleindränungen, die Regulierung kleiner Gewässer und die Errichtung von Entwässerungsanlagen einschließlich der Vorflutbeschaffung, die für die Grundzusammenlegung und für einen rationellen und gefahrlosen Einsatz von Landmaschinen die Voraussetzung bilden. Ferner sollen Weingartenbewässerungsanlagen in der Wachau als Regionalprogramm zur Erhaltung der

- 13 -

Weingärten und des Landschaftsbildes sowie Entwässerungen im unteren Gailtal gefördert werden.

Zu den Kosten der Entwässerung können nach dem Wasserbautenförderungsgesetz Bundesbeiträge bis zu 30 bzw. 40 % (in Ausnahmefällen 45 %) geleistet werden, wenn das Bundesland einen mindestens gleich hohen Beitrag bewilligt. Der Rest ist von den Interessenten aufzubringen. Da die Interessenten oft nicht in der Lage sind, den auf sie entfallenden Kostenanteil schon während der Baudurchführung zu leisten, ist außerdem die Bereitstellung zinsverbilligter Kredite (Agrarinvestitionskredite) erforderlich.

6. Forstliche Maßnahmen

Unter diesem Titel werden u.a. folgende Maßnahmen, wie sie das Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, im Abschnitt X (Förderung) vorsieht, weitergeführt:

Neuaufforstung von Grenzertragsböden und Ödland;
maschinelle Bodenvorbereitung;
Wiederaufforstung von Katastrophenflächen;
Bestandesumbau;
Meliorationsdüngung;
Kultursicherungs- und -pflegemaßnahmen sowie Hilfestellung bei Absatz- und Verwertungsmaßnahmen.

Im Mittelpunkt dieser Maßnahmen steht die Neuaufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden.

Die forstlichen Maßnahmen zielen entsprechend § 142 (1) lit. b Forstgesetz 1975 auf die Verbesserung der Nutzwirkung des Waldes hin, verbunden mit einer wirtschaftlichen Stärkung vorwiegend bäuerlicher Betriebe. Besonders wichtig sind diese Maßnahmen in den Berggebieten; sie stellen den regionalen Schwerpunkt dieser Förderungsmaßnahmen (rund 75 % der Förderungsmittel werden im Bergbauerngebiet verwendet) dar, da gerade die Selbsthilfe der bäuerlichen Betriebe in den Gebirgsregionen durch eine Förderung der Forstwirtschaft, die auf eine Produktivitätserhöhung und Einkommensverbesserung gerichtet ist, sehr wirksam gestärkt werden kann.

Zur Erreichung der angeführten Ziele sind außerdem Aufklärungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen erforderlich.

Weiters soll durch geeignete Förderungsmaßnahmen eine vermehrte Holzverwendung im Bereich der Wirtschaft erreicht werden. Gezielte Marktpflege und systematischer Aufbau von Vermarktungseinrichtungen sollen der Erlössicherung für die vielen kleinen Waldbesitzer wie auch der Aufrechterhaltung der Stellung Österreichs als Exportland dienen.

Zur Sicherung gesunder und leistungsfähiger Waldbestände sind Maßnahmen im Rahmen des Forstschutzes notwendig.

7. Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanierung

Eine der vorrangigen Aufgaben der Forstpolitik ist die Erhaltung und Verbesserung der Schutzwirkung des Waldes. Im besonderen trifft dies für den Gebirgsraum zu. Der bestehende Schutzwaldgürtel ist sehr überaltert und kann aus diesem Grund den ihm gestellten Funktionen und Aufgaben nicht mehr oder nicht mehr voll gerecht werden. Es ist daher notwendig, daß der Schutzwaldgürtel im Hochgebirge gestärkt wird. Die Fläche des Schutzwaldes in und außer Ertrag beträgt rund 800.000 ha. Im Rahmen dieser Aufforstungen werden sehr häufig Räumungsmaßnahmen, Aufschließungsarbeiten sowie Weidefreistellungen notwendig sein. Auch werden die Kulturen durch Jahre hindurch gesichert werden müssen. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt ausschließlich in Form von Regionalprojekten, die meistens in Integralprojekte eingebunden sind, wobei die Förderungsschwerpunkte in Tirol, Kärnten und Salzburg liegen.

Die positiven Auswirkungen dieser Aufforstungen liegen im Interesse der bäuerlichen Waldbesitzer, dienen aber im Hinblick auf die Verbesserung der Schutzwirkung auch allen in diesen Gebieten lebenden und erholungssuchenden Menschen.

8. Erholungswirkung des Waldes

Ein weiteres Förderungsziel nach dem Forstgesetz 1975 ist die Förderung der Erholungswirkung des Waldes. Gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften ist u.a. die Förderung von Gestaltungseinrichtungen vorgesehen.

9. Bundeszuschuß zur Waldbrandversicherung

Entsprechend den Bestimmungen des § 147 Forstgesetz 1975 sollen durch einen Zuschuß aus Bundesmitteln die Waldbrandversicherungsprämien verbilligt werden.

VERBESSERUNG DER STRUKTUR UND BETRIEBSWIRTSCHAFT10. Landwirtschaftliche Regionalförderung in Berg- und Problem-Gebieten

Im Hinblick auf die besonders in den Berg- bzw. landwirtschaftlichen Problem-Gebieten (z.B. Gebiete an der Ostgrenze, Gebiete mit Kleinbetriebsstruktur und ungenügenden Zuerwerbsmöglichkeiten, Gebiete mit unzureichender Infrastruktur) notwendige Anpassung der landwirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen an die gesamtwirtschaftliche regionale Entwicklung sind 1971 die seinerzeit getrennt veranschlagten und getrennt geführten Aktionen Besitzfestigung, Umstellung sowie Almwege und Bringungsanlagen für Almprodukte (Alm- und Weidewirtschaft) zu einer einzigen regional ausgerichteten Förderungsmaßnahme zusammengezogen worden. Außerdem wird eine Koordinierung mit den anderen landwirtschaftlichen und auch außerlandwirtschaftlichen Förderungsmöglichkeiten besonders angestrebt, damit eine nachhaltige Sanierung dieser Regionen bestmöglich erreicht werden kann.

Die Einzelmaßnahmen (Investitionsförderung) reichen, unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Betriebe (einschließlich Almen) und der regionalen und örtlichen Verhältnisse, von rein agrarischen Maßnahmen (Verbesserung der Grundlagen der Betriebe, wie Wegebau, Elektrifizierung, Hausswasserversorgung, Bau und Verbesserung von Wohn- und Wirtschaftgebäuden, Maßnahmen zur Produktivitätssteigerung auf dem Gebiet der Bodennutzung und der darauf aufgebauten Zweige der Veredelungswirtschaft und Maßnahmen zur Verbesserung der arbeitswirtschaftlichen Verhältnisse) bis zu den Maßnahmen zur Schaffung von Zuerwerbsmöglichkeiten (bäuerlicher Fremdenverkehr).

Eine Erhöhung des Förderungseffektes dieser Maßnahmen ist jedoch von dem sinnvollen Zusammenwirken aller für diese Gebiete in Betracht kommenden Wirtschaftsfaktoren, dementsprechend auch von dem konzeptiven Einbinden in Förderungsmöglichkeiten der übrigen Wirtschaftsgruppen abhängig.

11. Verkehrserschließung ländlicher Gebiete

Die zunehmende Motorisierung sowie die Verschärfung der Konkurrenzbedingungen erfordern eine möglichst rasche verkehrsmäßige Erschließung der noch nicht erschlossenen ländlichen Gebiete durch Weganlagen (Hoferschließung und Erschließung der Wirtschaftsflächen). Diese Anlagen dienen in erster Linie dem An- und Abtransport von Produktionsmitteln und Erntegütern. Erst die Verkehrserschließung ermöglicht die volle Mechanisierung sowie die Marktorientierung der landwirtschaftlichen Betriebe. Zugleich bietet sie freiwerdenden Arbeitskräften durch Verkürzung der Wegzeiten mit Hilfe moderner Verkehrsmittel die Möglichkeit, einem außerlandwirtschaftlichen Zuerwerb in Tagespendlerentfernung nachgehen zu können. In vermehrtem Maß trägt sie zur Erschließung der Erholungslandschaft und somit zur Intensivierung des Fremdenverkehrs sowie des örtlichen Gewerbes bei und ist außerdem für die Ausbildung und die soziale Lage der ländlichen Bevölkerung von großer Wichtigkeit. Wie aus der Benützung der Wege geschlossen werden kann, gewinnen sie für den außerlandwirtschaftlichen Bereich bzw. für die Gesamtwirtschaft des ländlichen Raumes immer mehr an Bedeutung.

Nach Erhebungen der Bundesländer und unter Berücksichtigung der inzwischen angeschlossenen Höfe dürften Ende 1977 noch 25.000 landwirtschaftliche Betriebe (davon etwa 15.000 Bergbauernbetriebe) noch nicht verkehrsmäßig erschlossen sein. Derzeit muß mit einem Aufwand von durchschnittlich 450.000 S pro erschlossenem landwirtschaftlichem Betrieb gerechnet werden.

Außer Bundesbeiträgen sind auch Agrarinvestitionskredite erforderlich, um die zeitgerechte Aufbringung der Interessentenleistung zu ermöglichen.

12. Forstliche Bringungsanlagen

Durch die steigenden Holzwerbungskosten und den Mangel an Arbeitskräften ist die Forstwirtschaft gezwungen, die Möglichkeiten der Rationalisierung durch den Einsatz moderner Holzerntemaschinen voll auszuschöpfen. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn in den Forsten geeignete Bringungsanlagen zur Verfügung stehen. Es kommt daher dem forcierten Ausbau von Forststraßen besondere Bedeutung zu, um Reserven zu erschließen

und die Industrie in ausreichendem Maß mit dem qualitativ hochwertigen Rohstoff Holz versorgen zu können. Ein leistungsfähiges Wegenetz dient auch dazu, die übrigen Funktionen des Waldes, also auch die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes zu stärken.

Durch die Mittel des Grünen Planes (Beiträge und Agrarinvestitionskredite) soll eine Beschleunigung des Wegebaues erzielt werden. Der regionale Schwerpunkt liegt in den Berg- und Hügelgebieten, da gerade diese Gegenden den größten Nachholbedarf haben.

Bei Genehmigung der Projekte werden kleinere Waldbesitzer, die sich zu Gemeinschaften zusammenschließen, vorrangig behandelt. Die vorläufige Zielvorstellung liegt zwischen 25 und 50 Laufmetern Forststraße pro Hektar Waldfläche (derzeitiger Stand: rund 30 Laufmeter pro Hektar Waldfläche).

13. Elektrifizierung ländlicher Gebiete

Ende 1977 werden voraussichtlich noch rund 1.300 landwirtschaftliche Betriebe ohne Stromversorgung sein. Ohne ausreichende Stromversorgung sind diese Betriebe nicht in der Lage, rationell und konkurrenzfähig zu wirtschaften. Die Förderung der Elektrifizierung landwirtschaftlicher Betriebe mit Bundesmitteln ist daher eine Aufgabe, die auch zur Erhaltung der Siedlungsdichte des ländlichen Raumes beitragen kann.

14. Agrarische Operationen

Ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Agrarstruktur wird durch die Maßnahmen, die im Rahmen der Agrarischen Operationen durchgeführt werden, geleistet. Sie bewirken durch die Zusammenlegung des Splitterbesitzes bei gleichzeitiger Regelung allfälligen Gemeinschaftsbesitzes und möglicher Grundaufstockung eine Neuordnung der ländlichen Flur, in der eine rationell geführte Landwirtschaft die Vorteile der Mechanisierung und moderner Produktionsmittel optimal nutzen kann. In steigendem Maß werden Zusammenlegungen oder Flurbereinigungen auch durch Bauvorhaben im öffentlichen Interesse, wie Autobahnen, Straßen und wasserbauliche Maßnahmen, ausgelöst, da sie die Nachteile, die einzelnen Beteiligten durch Grundabtretungen erwachsen, vermindern können. Damit werden die Agrarischen Operationen nicht allein zur Verbesserung der Agrarstruktur wirksam, sondern zunehmend auch für die Raumordnung des gesamten ländlichen Raumes. Im Zug der Agrar-

verfahren sollen zur Erschließung der Nutzflächen alle notwendigen gemeinsamen Anlagen (Wege, Gräben, Brücken u.a.m.) rechtzeitig ausgebaut und weitere Verbesserungsmaßnahmen zur Regelung des Wasserhaushaltes, zur Geländegestaltung und zum Schutz des Bodens durchgeführt werden, damit der günstigste Effekt erreicht wird. Deshalb muß auch getrachtet werden, so rasch wie möglich die Ausbaurückstände in den zusammengelegten Gebieten, die auf 1.543 km Wege angewachsen sind (was etwa zwei Jahresleistungen entspricht), abzubauen.

Ende des Jahres 1976 war im gesamten Bundesgebiet noch eine Fläche von insgesamt 714.000 ha zusammenlegungsbedürftig. Hieron ist die Bereinigung von etwa 217.500 ha Acker- und Grünland vordringlich. Im Jahr 1977 sollen 18.000 ha neu zugeteilt und durch 500 km Wege erschlossen werden.

Da die Maßnahmen in immer schwierigeres Gelände vordringen, muß je Hektar Acker- und Grünland mit einem Gesamtaufwand von rund 13.000 S im Bundesdurchschnitt gerechnet werden. Für eine 50 %ige Beitragsleistung aus den Mitteln des Grünen Planes sind deshalb je Hektar 6.500 S erforderlich.

15. Siedlungswesen

Die Maßnahmen des "Landwirtschaftlichen Siedlungswesens" haben im Sinn des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 79/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 358/1971, durch Verbesserung der Agrar- und Besitzstruktur die Schaffung und Erhaltung wettbewerbsfähiger bürgerlicher Betriebe zum Ziel. Zur Erreichung dieses Ziels ist die Förderung von Baumaßnahmen und des Ankaufes von Liegenschaften vorgesehen.

Bei den Baumaßnahmen handelt es sich vor allem um solche, die in Realteilungsgebieten bzw. im Zug von Agrarverfahren durchgeführt werden müssen und im öffentlichen oder allgemeinen Interesse liegen. Hier kommen in erster Linie die Auflösung materieller Teilungen und die Aussiedlung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus wirtschaftlich ungünstigen bzw. begrenzten Orts- oder Hoflagen in Frage, wobei aus Gründen des Immissionsschutzes eine Verlegung u.a. von Schweine- oder

Geflügelstallungen aus dem verbauten Gebiet immer notwendiger und vom Fremdenverkehr sowie Umweltschutz gefordert wird. Dem einzelnen Landwirt können Zuschüsse und Agrarinvestitionskredite gewährt werden.

Der Ankauf von Liegenschaften umfaßt die Aufstockung bestehender bäuerlicher Betriebe mit Grundstücken, Gebäuden, Anteils- und Nutzungsrechten, die Überführung lebensfähiger auslaufender Betriebe in das Eigentum von geeigneten Bewerbern, insbesondere von weichenden Bauernkindern und Landarbeitern, sowie die Umwandlung von Pacht in Eigentum. Beim Ankauf kann der Förderungswerber nur Agrarinvestitionskredite in Anspruch nehmen.

16. Besitzstrukturfonds

Mit Bundesgesetz vom 9. Juli 1969, BGBl. Nr. 298, in der geltenden Fassung, mit dem Maßnahmen zur Verbesserung der Besitzstruktur bäuerlicher Betriebe gefördert werden, wurde die Errichtung eines "Bäuerlichen Besitzstrukturfonds" beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorgesehen. Er stellt ein Sondervermögen des Bundes dar und wird vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verwaltet.

Der Fonds hat die Verbesserung der Besitzstruktur in der Landwirtschaft zum Zweck. Die Zielsetzung ist auf die Erhaltung wettbewerbsfähiger bäuerlicher Betriebe gerichtet.

Mit den Förderungsmaßnahmen des Besitzstrukturfonds sollen die Siedlungsträger in die Lage versetzt werden, anfallenden Grund und Boden durch Kauf oder Pacht aufzufangen, bereitzuhalten, erforderlichenfalls Neueinteilungen oder Umwidmungen vorzubereiten, um im Weg einer stärkeren Bodenmobilität zur Erhaltung und Festigung des bäuerlichen Betriebes beitragen zu können. Um das genannte Ziel zu erreichen, sehen die Förderungsmaßnahmen des Besitzstrukturfonds vor:

- a) Die Gewährung von Zinsenzuschüssen zu Krediten, die Siedlungsträger zur Finanzierung des Kaufpreises von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Grundstücken, Gebäuden, Anteilsrechten und Nutzungsrechten oder Teilen davon bzw. zur Finanzierung von Pachtzinsvorauszahlungen, Käutionen oder Investitionsablösen bei einer inländischen Kreditunternehmung aufnehmen.
- b) Die Gewährung von Zuschüssen zur Leistung der Siedlungsträger an Personen dafür, daß diese ihren land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dem Siedlungsträger verkaufen oder langfristig verpachten (Förderung der Bodenmobilität), sofern der Betrieb zur Gänze oder überwiegend im Zug eines Agrarverfahrens zur Verbesserung der Besitzstruktur verwendet wird.

- c) Die Übernahme der Ausfallsbürgschaft des Bundes durch den Bundesminister für Finanzen für Darlehen und Kredite, die Siedlungsträger zum Ankauf von Liegenschaften (Betrieben, Grundstücken und Gebäuden) bei einer inländischen Kreditunternehmung aufnehmen.

Die Zweckzuschüsse des Fonds gemäß lit. b) haben zur Voraussetzung, daß den Siedlungsträgern aus Landesmitteln mindestens ein Betrag in halber Höhe der Zweckzuschüsse des Fonds zur Verfügung gestellt wird.

Unter der gegenständlichen Post des Grünen Planes wird für die Leistung von Zweckzuschüssen gemäß lit. b) und im Rahmen der kreditpolitischen Maßnahmen für Zinsenzuschüsse zu Darlehen an Siedlungsträger vorgesorgt.

ABSATZ- UND VERWERTUNGSMÄSSNAHMEN

17. Verbesserung der Marktstruktur

Mit der gestiegenen Marktleistung der Landwirtschaft, den gehobenen Qualitätsansprüchen der Verbraucher, dem verstärkten Zwang zur überregionalen Vermarktung, der Entwicklung im Verwertungs- und Handelsbereich, wie auch dem verschärften Wettbewerb mit dem Ausland haben die Maßnahmen zur Verbesserung des Absatzes und der Verwertung landwirtschaftlicher Produkte an Bedeutung gewonnen.

Mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes für die Verbesserung der Marktstruktur soll vor allem die Finanzierung der Errichtung jener Anlagen oder des Ausbaues von Einrichtungen erleichtert werden, die insbesondere den Zielendienen, verbesserte und längerfristig gesicherte Absatzmöglichkeiten für die Erzeugnisse einer möglichst großen Zahl land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu schaffen, das Angebot an landwirtschaftlichen Produkten stärker zusammenzufassen, zu vereinheitlichen und qualitativ zu verbessern, eine marktgerechte Lagerung, Sortierung und Verpackung, eine kostengünstige Verwertung sowie eine rationelle Vermarktung zu erreichen. Die Maßnahmen dienen auch dem Mengenausgleich und helfen, eine kontinuierliche Beschickung des Marktes im Interesse der Erzeuger und Verbraucher zu sichern. In besonderen Fällen sollen Interventionsmaßnahmen auf dem Markt (Marktentlastungsmaßnahmen) ermöglicht werden. Weiters sind organisatorische Vorkehrungen zu treffen und technische Einrichtungen zu schaffen, um die Landwirtschaft

bei der Erschließung, Sicherung und Ausweitung des inländischen Marktes und des Exportes zu stärken. Dazu gehören Maßnahmen zur Verbesserung der Produktionsstruktur und der Angebotsstellung der Landwirtschaft (Förderung von Vermarktungszusammenschlüssen landwirtschaftlicher Erzeuger) sowie der Produktfindung.

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur sollen vor allem auf Vorhaben gerichtet sein, die einer möglichst großen Zahl von landwirtschaftlichen Betrieben zugute kommen. In der Regel werden es Vorhaben von Interessentengemeinschaften der Land- und Forstwirtschaft, Zusammenschlüsse von Produzenten und regionalen oder zentralen Absatz- und Verwertungseinrichtungen sein.

Im Weinbau sollen mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes insbesondere der Lagerraum weiter vergrößert und die technischen Voraussetzungen für eine entsprechende Übernahme, Verarbeitung, Lager- und Vorratshaltung gesichert werden.

Zur besseren Vermarktung von Obst- und Gartenbauprodukten sowie von Erzeugnissen aus Sonderkulturen (z.B. Hopfen, Tabak) sind in Ergänzung zur schwerpunktmaßigen Orientierung bzw. zur Verbesserung der Produktionsstruktur insbesondere in den Anbaugebieten weitere Einrichtungen für die Erfassung, Sortierung, Lagerung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und anderen Gartenbauprodukten erforderlich.

In der tierischen Erzeugung steht eine bessere Abstimmung der Produktion mit dem Absatz sowie eine Verbesserung der Vermarktung von Tieren (z.B. Totvermarktung) und tierischen Erzeugnissen für die Inlandversorgung, aber auch für den Export im Vordergrund. Umlenkungsmaßnahmen von der Milch- zur Fleischproduktion werden zu unterstützen sein. Desgleichen wird der schwerpunktmaßige Ausbau, die Modernisierung oder Errichtung von Erfassungs-, Transport-, Lager-, Absatz- und Verwertungseinrichtungen zu fördern sein. So werden in der Schlachttier- und Fleischvermarktung u.a. der Ausbau bzw. die Anschaffung von Schlacht-, Kühl- und Transporteinrichtungen,

aber auch entsprechende Anlagen und Einrichtungen für die Kälber- und Ferkelvermittlung im Vordergrund stehen.

Zur Verbesserung der Molkereistruktur sollen, aufbauend auf den Erkenntnissen über eine optimale Versandstruktur beim Transport von Milch zwischen Molkereibetrieben untereinander und von Molkereibetrieben zu den Trockenwerken mit dem Ziel, die kurzfristig erforderlichen Dispositionen zu verbessern bzw. zu erleichtern, Großbetriebe in optimalen Standorten zur Milchbearbeitung und -verarbeitung ausgebaut oder errichtet werden. Ein Großteil der im ursprünglichen Strukturplan empfohlenen Maßnahmen (Betriebsfusionierungen) wurde bereits durchgeführt.

Die Verwirklichung des Strukturverbesserungskonzeptes setzt die Bereitstellung von zinsbegünstigten Krediten voraus, um bestehende Betriebe auszubauen, andere stillzulegen und mancherorts neue Betriebe erstehen zu lassen.

18. Maßnahmen für Werbung und Markterschließung

Unter Bedingungen des Käufermarktes und bei zunehmender Verschärfung der Konkurrenz beim Absatz landwirtschaftlicher Produkte ist es erforderlich, das Angebot bestmöglich den Marktbedingungen anzupassen, die Absatzmöglichkeiten auf dem Inlandsmarkt weitestgehend auszuschöpfen und den Absatz auf ausländischen Märkten zielbewußt zu erhalten und weitere zu erschließen. Es ist daher notwendig, die Kenntnis der Märkte durch weiteren Ausbau der Marktbeobachtung, der Markt- und Preisberichterstattung und der Marktforschung laufend zu verbessern und eine verstärkte Werbung im In- und Ausland - insbesondere auch durch die Beschickung in- und ausländischer Messen - zu betreiben. Im besonderen wird bei der Förderung des Rinderabsatzes auch zu trachten sein, den Rinderexport auf eine breitere Auffächerung der Absatzrichtung zu stellen und für andere tierische Produkte Voraussetzungen für einen Export zu schaffen. Die für eine erfolgreiche Werbung und Markterschließung erforderlichen Mittel können allerdings von den zahlreichen Mittel- und Kleinbetrieben und den mit dem Absatz ihrer Produkte befaßten Unternehmungen allein nicht aufgebracht werden. Je besser die Produktion mit den Konsumerfordernissen in Einklang gebracht werden kann, desto billiger werden die

Marktentlastungsmaßnahmen gestaltet werden können. Mittel für die Aufklärung und Werbung werden sich daher insbesondere für die jeweils zu verfolgenden Produktionstendenzen als auch für die Absatzmaßnahmen als notwendig und ökonomisch erweisen.

FORSCHUNGS- UND BERATUNGSGEWESEN

19. Forschungs- und Versuchswesen

Angesichts der Bedeutung einer intensiven Zweckforschung für den Erfolg der Wirtschaftsmaßnahmen auf agrarischem Gebiet ist das land- und forstwirtschaftliche Forschungs- und Versuchswesen weiter auszubauen.

Zur Durchführung der Forschungs- und Versuchsaufgaben werden im Weg eines arbeitsteiligen Programmes alle hiefür geeigneten Kräfte, darunter auch solche von Universitäten, eingeladen. Besonders werden hiefür jedoch die ressorteigenen Versuchsanstalten herangezogen. Zur Bearbeitung wichtiger aktueller Problembereiche wurden und werden auch verschiedene Arbeitsgemeinschaften geschaffen. Eine Intensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Forschung wird vor allem durch eine Finanzierung von Forschungsaktivitäten auf Antrag immer mehr anzustreben sein.

Mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes soll sowohl eine Ausweitung der Forschung als auch durch entsprechende Koordinierung eine verstärkte Konzentration der Kräfte und Mittel auf bestimmte aktuelle Forschungsziele erreicht werden.

20. Beratungswesen

Mit Verschärfung der marktwirtschaftlichen Bedingungen, des raschen technischen Fortschrittes und der sozioökonomischen Situation der bäuerlichen Familien kommt der Beratung und der berufsbezogenen Erwachsenenbildung eine ständig steigende Bedeutung zu. Insbesondere tritt die Gesamtberatung der Einzelbetriebe, durch die eine optimale Abstimmung aller den Ertrag und das Einkommen bestimmenden Faktoren angestrebt wird, immer mehr in den Vordergrund. Obwohl Angelegenheiten der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind, werden zur Bewältigung der sich hieraus

ergebenden Aufgaben auf dem Gebiet der Planung, Organisation und Führung des landwirtschaftlichen Betriebes, der überbetrieblichen Zusammenarbeit, der Organisation und Führung des Haushaltes sowie auf sozioökonomischem Gebiet der Stand der Beratungskräfte weiter zu sichern und außerdem für die Aus- und Weiterbildung der Beratungskräfte Sorge zu tragen sein.

SOZIALPOLITISCHE MASSNAHMEN

21. Landarbeiterwohnungen

Die Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues hat zum Ziel, die notwendigen Arbeitskräfte in der Nähe der agrarischen Produktionsgebiete zu halten. Eine Beobachtung der Abwanderung zeigt nämlich, daß nicht nur jene Dienstnehmer ihren Beruf aufgeben, die durch den Strukturwandel in der Land- und Forstwirtschaft freigesetzt werden.

Neben der Aussicht auf einen besseren Verdienst liegt die Ursache für die Aufgabe der land- und forstwirtschaftlichen Berufstätigkeit in den unzureichenden Wohnverhältnissen auf dem Land. Der vorgesehene Förderungskredit soll daher zur Errichtung und Verbesserung von Eigenheimen und Dienstwohnungen für die in der Land- und Forstwirtschaft benötigten Arbeitskräfte verwendet werden. Die Schaffung von den heutigen Erfordernissen entsprechendem Wohnraum für land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer in der Nähe der agrarischen Produktionsgebiete dient aber nicht nur der Sicherung von Arbeitskräften, sondern wirkt auch einer Entvölkerung der ländlichen Gebiete entgegen. Bei der Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues handelt es sich daher um agrarpolitische Maßnahmen mit sozial-politischem und regionalpolitischem Effekt, die auch im Interesse einer wirksamen Raumordnungspolitik liegen. Bei der Vergabe der Förderungsmittel wird darauf geachtet, daß grundsätzlich nur solche land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer gefördert werden, die in Gebieten wohnen, in denen genügend Arbeitsplätze in der Land- und Forstwirtschaft vorhanden sind.

- 25 -

In den Förderungsrichtlinien ist sowohl die Gewährung von nichtrückzahlbaren Beihilfen als auch von zinsverbilligten Darlehen vorgesehen; auch eine Kombination beider Förderungsarten ist zulässig.

KREDITPOLITISCHE MASSNAHMEN

22. Zinsenzuschüsse

Die Verbilligung und Sicherung von Investitionskrediten für die Land- und Forstwirtschaft ist eine Voraussetzung für die weitere Rationalisierung, Struktur- und Produktivitätsverbesserung der Land- und Forstwirtschaft im Interesse der Gesamtwirtschaft. Es sind daher im Rahmen der Maßnahmen gemäß § 10 des Landwirtschaftsgesetzes die zur Verbilligung der Kredite des privaten Kapitalmarktes notwendigen Zinsenzuschüsse bereitzustellen. Die in Aussicht genommene Verwendung der Zinsenzuschüsse ist in der eingangs aufgegliederten Übersicht angegeben.

Der angeführte Zinsenzuschuß im Rahmen der Maßnahmen gemäß § 10 des Landwirtschaftsgesetzes dient zur Zinsverbilligung für die bis Ende 1977 vergebenen, aber noch aushaftenden sowie für die 1978 zu vergebenden Agrarinvestitionskredite.

Agrarinvestitionskredite

Durch den Zinsenzuschuß des Bundes sollen die Agrarinvestitionskredite 1978 für die Darlehensnehmer auf den Zinssatz für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist (Eckzinssatz) verbilligt werden.

Für Forstpflegemaßnahmen soll die Verbilligung weitere 2 % p.a. betragen, weil der wirtschaftliche Nutzen von Aufforstungen, sofern ein solcher überhaupt zu erwarten ist (Windschutzbüschel, Lawinenverbauungen und sonstige Wohlfahrtsaufforstungen), erst nach Generationen eintritt. Bei bestimmten Sparten (Landarbeiterwohnungsbau, Neu- und Aussiedlungen sowie Auflösungen materieller Teilungen, Besitzaufstockungsmaßnahmen und Aufforstungen) oder bestimmten Betrieben (baulichen Maßnahmen in Bergbauernbetrieben) sowie bei Maßnahmen zur Verbesserung der

Marktstruktur ist die Laufzeit der Darlehen, für die Zinsenzuschüsse geleistet werden, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit anzupassen. Bei landwirtschaftlichen Maschinen ist die Laufzeit der Kredite mit Rücksicht auf die kürzere Verwendungszeit mit 5 Jahren festgesetzt.

zu b): Die Zahl der in der Landwirtschaft Tätigen nimmt alljährlich ab. Um diese zu ersetzen, die Arbeitsproduktivität zu erhöhen sowie dem Strukturwandel Rechnung tragen zu können, ist eine weitere Mechanisierung und Technisierung der landwirtschaftlichen Betriebe erforderlich. Allerdings ist es vor allem Betrieben mit ungünstigen natürlichen und strukturellen Produktionsbedingungen aufgrund ihrer Einkommens- und Liquiditätslage ohne zinsgünstige Kredite vielfach nicht möglich, notwendige Mechanisierungsmaßnahmen durchzuführen. Agrarinvestitionskredite sollen deshalb zur Erleichterung der Finanzierung von Maschinenanschaffungen oder Anschaffungen von technischen Einrichtungen, die insbesondere für eine überbetriebliche Nutzung bzw. Qualitätsverbesserung bestimmt sind, herangezogen werden können. Die Kredite werden unter Beachtung der wirtschaftlichen Auslastung (Mindesteinsatzflächen) bereitgestellt.

zu c): Aus den Ergebnissen der Land- und forstwirtschaftlichen Betriebszählung 1970 geht hervor, daß auf dem Sektor des landwirtschaftlichen Bauwesens noch große bauliche Investitionen erforderlich sind bzw. ein erheblicher Nachholbedarf besteht. Von 343.000 Wohngebäuden befinden sich nur 181.000 und von 321.000 Wirtschaftsgebäuden 177.000 in einem guten Bauzustand; die restlichen sind reparaturbedürftig bzw. baufällig. Durch Bereitstellung zinsverbilligter Kredite soll den landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit gegeben werden, ihre Gebäude den wirtschaftlichen Notwendigkeiten der Gegenwart anzupassen und gesunde Wohnverhältnisse zu schaffen.

zu d): Mit der Grund- und Besitzaufstockungsaktion wird der Zweck verfolgt, freiwerdenden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz an ausbaufähige Betriebe zu vermitteln. Im Rahmen dieser Aktion bedienen sich die Förderungsstellen in den Bundesländern auch der bestehenden Siedlungsträger als Vermittler.

Die Förderung dieser Ankäufe als Beitrag zur Schaffung und Erhaltung bäuerlicher Familienbetriebe ist durch zinsverbilligte Kredite (AIK) vorgesehen.

zu e): Der Zweck dieser Maßnahmen ist es, die Arbeitssituation der Bäuerinnen zu erleichtern. Die Anschaffung von arbeits erleichternden Maschinen und Geräten für den Haushalt, die Verbesserung der Hauswasserversorgung sowie der sanitären Anlagen und Einrichtungen, die Errichtung von Zentralheizungs anlagen, die Verbesserung von Kücheneinrichtungen tragen wesentlich dazu bei, die Lage der Bäuerinnen in den Betrieben zu verbessern. Außerdem ermöglicht die Einrichtung von Gästezimmern und Ferienwohnungen im Bauernhaus, die Adaptierung und Einrichtung des Frühstücksraumes für Feriengäste im Bauernhaus sowie arbeitserleichternde Einrichtungen für den Buschenschank, eine zusätzliche Einnahmequelle für die bäuerlichen Familien zu erschließen.

1977 wurden zwei neue Aktionen geschaffen, und zwar:

1. Hausstandsgründungsdarlehen für Jungbäuerinnen;
2. Umstellungsdarlehen für Nebenerwerbsbäuerinnen.

Das Hausstandsgründungsdarlehen soll jenen jungen Paaren eine rasche Hilfe bringen, wo Mann und Frau den landwirtschaftlichen Betrieb gemeinsam führen und die Frau die Arbeit im Haushalt und im landwirtschaftlichen Betrieb verrichten muß.

Die Nebenerwerbsbäuerin kann sich mit Hilfe des AIK den Haushalt so einrichten, daß es ihr überhaupt möglich ist, den Betrieb zeitweise stellvertretend für ihren in einem anderen Beruf tätigen Mann zu führen.

GRENZLANDSONDERPROGRAMME

23. Grenzlandsonderprogramme

Bereits im Grünen Bericht 1970 wurde auf die Notwendigkeit eines Grenzlandprogrammes in Ostösterreich hingewiesen. Veran lassung gaben hiezu insbesondere die Bevölkerungsentwicklung, die infra- und agrarstrukturellen Gegebenheiten sowie die daraus resultierende Einkommenslage der Betriebe und die wirtschaft-

liche Schwäche der zumeist agrarisch orientierten Gebiete entlang der geschlossenen Ostgrenze. 1974 wurde mit dem Grenzlandsonderprogramm in Niederösterreich begonnen, 1975 sind Teile von Kärnten in die Grenzlandförderung einbezogen worden. 1976 wurden die Grenzlandsonderprogramme erstmals in sämtlichen Bundesländern an der Ostgrenze durchgeführt.

Als Grundlage für die Festlegung des Programmgebietes dient eine im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz erfolgte Abgrenzung, wonach sämtliche politischen Bezirke, die direkt an der O-Grenze liegen, sowie die politischen Bezirke Zwettl und Fürstenfeld, denen infolge ihrer Randlage Grenzlandcharakter zukommt, als "O-Grenzgebiet" gelten.

Ziel der agrarischen Grenzlandförderung ist es, durch einen verstärkten und gezielten Einsatz von Förderungsmitteln die regionale Wirtschaftskraft dieser Gebiete zu stärken und damit auch zur Sicherung der Siedlungsdichte beizutragen. Die Förderungsmittel des Bundes werden nur unter der Auflage bereitgestellt, daß für das Grenzlandsonderprogramm von den Ländern ein zumindest gleich hoher Beitrag geleistet wird.

Für 1978 sind folgende Förderungsmittel vorgesehen:

	Bundesmittel (Zuschüsse)	AIK
	Millionen Schilling	
Burgenland	13,5	40,0
Kärnten	9,0	40,0
Niederösterreich	27,0	80,0
Oberösterreich	9,0	60,0
Steiermark	13,5	80,0

Die Mittel für 1978 dienen zur Fortsetzung der für fünf Jahre vorgesehenen Sonderprogramme.

Die verfügbaren Förderungsmittel werden für landwirtschaftliche Maßnahmen unter Einhaltung der jeweils geltenden Sonderrichtlinien und für forstliche Maßnahmen gemäß den Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 vorrangig für Maßnahmen zur Verbesserung der agrarischen Infrastruktur sowie der Wohn- und Wirtschaftsgebäude eingesetzt.

- 29 -

BERGBAUERNSONDERPROGRAMM

24. Bergbauernsonderprogramm

Das Ziel der Politik für die Berggebiete und die übrigen entsiedlungsgefährdeten Gebiete ist es, die Funktionsfähigkeit dieser Räume zu erhalten. Durch gesamt-heitlich ausgerichtete Maßnahmen ist die erforderliche Hilfestellung dafür zu geben, daß auch in Zukunft ein wirtschaftlich gesunder, gesellschaftlich und kulturell lebendiger und eine möglichst intakte naturnahe Umwelt bewahrender Alpenraum seinen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Lebensinteressen der gesamten österreichischen Bevölkerung leisten kann. Es sollen daher mit dieser Maßnahme ganze Ortschaften und Regionen nach einem mehrjährigen Plan wirtschaftlich saniert werden.

Eine nachhaltige Existenzsicherung der bäuerlichen Betriebe durch Steigerung der Produktivität, durch Förderung des Absatzes und durch Verbesserung der Möglichkeiten für den Zu- und Nebenerwerb ist Voraussetzung zur Erhaltung einer den regionalen Erfordernissen angepaßten Besiedlung und Kulturlandschaft. Für diese Maßnahmen wurden auch die entsprechenden Grundlagen geschaffen (Einteilung des Berggebietes in Erschwerniszonen).

Die 1978 zum siebentenmal zusätzlich unter diesem Titel vorgesehenen Mittel sollen diesen Zielsetzungen dienen. Der für 1978 für das Bergbauernsonderprogramm in Aussicht genommene Beitrag verteilt sich auf folgende Schwerpunkte:

	Millionen Schilling
a) Landwirtschaftliche Geländekorrekturen	8,250
b) Forstliche Maßnahmen	23,500
c) Hochlagenauforstung und Schutzwaldsanierung	8,500
d) Landwirtschaftliche Regionalförderung	122,271
e) Verkehrserschließung ländlicher Gebiete	142,500
f) Forstliche Bringungsanlagen	9,500
g) Elektrifizierung ländlicher Gebiete	15,100
h) Bergbauernzuschuß	124,000
S u m m e	453,621

- 30 -

Hinsichtlich der technischen Durchführung der Maßnahmen a) bis g) wird auf die entsprechenden Erläuterungen zu den vorhergehenden Abschnitten hingewiesen. Bezüglich der landwirtschaftlichen Regionalförderung ist hervorzuheben, daß auch die Schaffung von Zu- und Nebenerwerbsmöglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung des bäuerlichen Fremdenverkehrs beabsichtigt ist.

Hinsichtlich des Bergbauernzuschusses ist anzuführen:

Eine angemessene bäuerliche Besiedlung ist nicht nur für den Bestand der Gemeinwesen in diesen Gebieten überhaupt, sondern auch für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft, die sowohl wirtschaftlich als auch für die Volkswohlfahrt von größter Bedeutung ist, Voraussetzung. Die Aufrechterhaltung der Besiedlung und die nachhaltige und pflegliche Bodenbewirtschaftung, die wegen der naturgegebenen Standortsnachteile mit besonderen kosten- und arbeitsmäßigen Erschwernissen verbunden sind, kann von den Bergbauern nur erwartet werden, wenn ihnen ein entsprechender Einkommenszuschuß gewährt wird. Der Bergbauernzuschuß ist in Anerkennung der auch im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen gerechtfertigt und im Hinblick auf die wachsende Bedeutung der Bewahrung der Kulturlandschaft weiter zu entwickeln.